



S t a t u t e n

Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Sektion Liebefeld - Köniz

30. April 1991

STATUTEN

der Sektion Liebefeld-Köniz des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

- Art. 1 Name**
Unter dem Namen "Frauenverein Liebefeld" hat sich 1945 ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff. mit Sitz in Köniz gebildet, der konfessionell unabhängig und politisch neutral ist.
- Art. 2 Ziel und Zweck**
Der Verein befasst sich mit der Förderung der sozialen und kulturellen Interessen der Frau und widmet sich gemeinnützigen Aufgaben im Dienste der Mitmenschen. Die bestehenden und zukünftigen Aufgaben sollen regelmässig überdacht und der Zeit angepasst werden.
- Art. 3 Mitgliedschaft**
Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Hiezu ist eine schriftliche Anmeldung und die Aufnahme durch den Vorstand erforderlich. Austritte müssen vor Ablauf des Jahres schriftlich gemeldet werden. Im Laufe des Jahres Austretende haben den Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten.
- Art. 4 Jahresbeitrag**
Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Der Verein zahlt für jedes Mitglied an die Kasse des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins den von diesem festgesetzten Beitrag.
- Art. 5 Haftung**
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.
- Art. 6 Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind:
- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- eventuelle Subkommissionen
- Art. 7 Hauptversammlung**
Diese ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Geschäfte zu:
a) Die Wahl von Präsidentin, Vorstand, Rechnungsrevisorinnen und Suppleantin.
b) Die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
Festlegung des Jahresbeitrags s. Art. 4.
c) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten.
d) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Hauptversammlung Anregungen zu machen.
Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlungen**
Die ordentliche Hauptversammlung findet im Frühjahr statt. Die Mitglieder können zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies wünscht (s. ZGB Art. 64, Abs. 3).

- Art. 9 Vorstand**
Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte und die Durchführung des Jahresprogramms. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur folgenden Hauptversammlung vom Vorstand durch Ergänzungswahl ersetzt werden. Die Vorstandsmitglieder können ohne Amtszeitbeschränkung wiedergewählt werden.
- Art. 10 Unterschriftsberechtigung**
Die Präsidentin führt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In ihrer Abwesenheit wird sie durch die Vizepräsidentin vertreten.
- Art. 11 Spezielle Aufgaben**
Die Ressortleiterinnen sind für die Erfüllung ihrer speziellen Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- Art. 12 Mittel und Beiträge**
Die Jahresrechnung gibt Aufschluss über die Mittel des Vereins. Ausgaben, die durch den ordentlichen Geschäftsgang bedingt werden, fallen in die Kompetenz des Vorstands, ebenso dem Vereinszweck entsprechende Vergabungen, sofern sie pro Jahr nicht mehr als 90% des Reingewinns betragen.
- Art. 13 Rechnungsrevisorinnen**
Mit der Überprüfung des Rechnungswesens beauftragt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Suppleantin. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind alternierend zu wählen.
- Art. 14 Statutenänderungen**
Statutenänderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 15 Auflösung**
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die vorhandenen Vereinsvermögen sind einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zuzuweisen.
- Art. 16 Schlussbestimmung**
Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 30. April 1991 in Kraft und ersetzen diejenigen des Frauenvereins Liebefeld-Köniz vom 22. März 1976.

Die Sekretärin:

sig. Frau E. Hasler

Die Präsidentin:

sig. Frau R. Dürrenmatt